



Wirtschaft und Steuern

Erweiterung des Sparpakets – Die Augustverordnung	1
ICI – Befreiung für landwirtschaftliche Gebäude.....	1
Mietaufwendungen für Studenten im Ausland	2

Arbeit und Soziales

Sozialbeiträge werden zur Priorität	2
---	---

Recht

Netzwerke von Unternehmen	3
---------------------------------	---

Wirtschaft & Steuern

Erweiterung des Sparpakets – Die Augustverordnung

Um den Folgen der italienischen Schuldenkrise entgegenzuwirken ist die Regierung in der Sommerpause in Rom zusammengetreten, um ein neues umfangreiches Sparpaket zu erarbeiten, welches zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Steuererhöhungen, Kürzung der öffentlichen Ausgaben und der Bekämpfung der Steuerhinterziehung enthält. Die Gesetzesverordnung Nr. 183 wurde am 13. August 2011 erlassen und ist am selben Tag mit Veröffentlichung im Staatlichen Amtsblatt in Kraft getreten. **Da jedoch bereits jetzt zahlreiche Änderungsvorschläge eingereicht wurden, werden wir Ihnen diesbezüglich unverzüglich ein eigenes Rundschreiben zukommen lassen, sobald die Gesetzesverordnung definitiv in Gesetz umgewandelt worden ist.**

Am 08.09.2011 ist die Abstimmung zur Verordnung im Senat erfolgt, in den nächsten Tagen wird auch die Abstimmung in der Abgeordnetenversammlung erfolgen.

ICI-Befreiung für landwirtschaftliche Gebäude

Wie bereits im letzten Rundschreiben erwähnt, wurde mit dem Wirtschaftsförderungspaket DL 70/2011 eine Neuregelung im Bereich der ICI-Befreiung von landwirtschaftlichen Gebäuden eingeführt. Demnach müssen landwirtschaftliche Gebäude, um in den Genuss der ICI-Befreiung zu gelangen, katastermäßig in den Klassen A/6 bzw. D/10 eingestuft sein, sowie der landwirtschaftlichen Tätigkeit dienen.

Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, innerhalb der Frist des 30. September 2011, einen Änderungsantrag zu stellen. Dazu muss ein Techniker beauftragt

werden, welcher im Berufsalbum der Ingenieure, Architekten, Geometer, Diplomagrarwissenschaftler, Bautechniker oder Agrartechniker eingetragen ist. Weiters muss mittels Eigenerklärung bestätigt werden, dass für die letzten fünf Jahre die steuerlichen Voraussetzungen als landwirtschaftliches Gebäude im Sinne der Einkommenssteuern bestanden haben. Die Eigenerklärung wird von Seiten der Territorialagentur („Agenzia del territorio“) überprüft und die Katasterumstufung innerhalb der Frist des 20. November 2011 bestätigt.

Wir möchten diesbezüglich darauf hinweisen, dass die mit der ICI-Befreiung verbundene Änderungspflicht lediglich jene landwirtschaftlichen Gebäude betrifft, welche im Gebäudekataster eingetragen sind. **Keine Verpflichtungen bestehen hingegen bei den landwirtschaftlichen Gebäuden, welche rechtmäßig lediglich im Grundkataster erfasst sind.**

Mietaufwendungen für Studenten im Ausland

Aufgrund der bisherigen Haltung der Finanzverwaltung galt der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 19 % für Mietaufwendungen und Heimgebühren von Universitätsstudenten bis zu Euro 2.633 Euro (Art. 15, Abs. 1, Buchstabe i-sexies des EEST.) lediglich für Universitätsstudenten, für welche folgende Voraussetzungen galten:

- der Studienort befindet sich in Italien;
- der Studienort befindet sich mindestens 100 km vom Wohnsitz des Studenten entfernt;
- der Studienort befindet sich in einer anderen Provinz.

Demnach konnten Mietaufwendungen für Studenten, deren Studienort sich im Ausland befindet, nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Diese Diskrepanz sollte nun durch die in Kürze erwartete Umsetzung des Gesetzesentwurfes Nr. 4059 beseitigt werden. Damit wird die von Seiten der Europäischen Kommission angeordnete Anpassung an das Europäische Grundrecht der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit umgesetzt. Somit können ab dem 01.01.2012 auch Mietaufwendungen und Heimgebühren von Universitätsstudenten, deren Studienort sich im Ausland befindet, steuerlich in Höhe von 19% bis zu einem Betrag von Euro 2.633 geltend gemacht werden.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Heike Fissneider
Kanzlei Ausserhofer

Arbeit & Soziales

Sozialbeiträge werden zur Priorität: nicht bezahlte Sozialbeiträge werden mit Gefängnisstrafen geahndet

Vielen Arbeitgebern ist die Rechtslage nicht bewusst, dass nicht eingezahlte Sozialbeiträge der Mitarbeiter, und seit 2010 mit dem Gesetz Nr. 138 Art 39 sind damit auch die Projektarbeiter und mitarbeitenden Rentner gemeint, harte Strafen nach sich ziehen. Im Unterschied zu den Steuereinbehalten, die falls verspätet oder unregelmäßig abgeführt, von gesetztes wegen regularisiert werden können (ravvedimento operoso), gilt diese Möglichkeit nicht für einbehaltene Sozialbeiträge. Die unterlassene Einzahlung dieser ist nicht sanierbar und zieht neben einer Geldbuße auch eine automatische Strafanzeige nach sich, sollten die Abgaben nicht spätestens drei Monate nach erfolgter Zahlungsaufforderung beglichen werden.

Die Strafen reichen von Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren bis zu einer zusätzlichen Geldbuße bis zu 1.033 Euro. Dies bestätigt die INPS/NISF in einem neuerlichen Rundschreiben vom 04. Mai 2011 (Nr. 71).

Somit ist es augenscheinlich, dass Betriebe mit Zahlungsschwierigkeiten, der Zahlung der geschuldeten Sozialbeiträge für Mitarbeiter zukünftig Priorität einräumen sollten, um weitreichende strafrechtliche Konsequenzen von vornherein auszuschließen.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Gudrun Mairl
Lohnstudio GmbH

Recht

Netzwerke von Unternehmen (reti d'impresa) – kurzer Überblick der zivil- und steuerrechtlichen Regelung des neuen Vertrages für den Zusammenschluss von verschiedenen Unternehmen

Unter Netzwerke von Unternehmen versteht man, wie bereits bekannt ist, einen Vertrag mit welchem sich mehrere Unternehmer zusammenschließen, dafür ein **gemeinsames Programm** entwickeln und sich verpflichten wie folgt zusammenzuarbeiten:

- a) eine Zusammenarbeit in der Form und in jenen Bereichen, welche im Vertrag selbst genau definiert wird, wobei diese mit dem Unternehmen zusammenhängen müssen;
- b) Informationen oder Leistungen industrieller, wirtschaftlicher, technischer oder technologischer Natur auszutauschen;
- c) gemeinsam eine oder mehrere Tätigkeiten, die mit dem Zweck des eigenen Unternehmens zusammenhängen, auszuüben.

1. Dieser Vertrag kann als **notarielle Urkunde** sowie als **beglaubigter Vertrag** entstehen. Publik wird der Abschluss eines solchen *Netzwerk von Unternehmen* mittels Veröffentlichung desselben in der Handelskammer und zwar mittels Eintragung desselben für jedes beigetretene Unternehmen.

Im Vertrag selbst müssen folgende Angaben enthalten sein: Angaben der einzelnen Teilnehmer (Name bzw. Firmenname des Unternehmens), Dauer des Vertrages, Regelung des eventuellen Beitritts weiterer Teilnehmer, sowie (aber nicht bindend) Regelung des Rücktritts der einzelnen Teilnehmer. Weiters –und hierbei handelt es sich um die wesentlichen Merkmale des *Netzwerks von Unternehmen*- muss der Vertrag folgende Klauseln enthalten:

- Angabe der **strategischen Zielsetzungen für Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit** der Teilnehmer (zu beachten: Nur wenn sich die Unternehmen diese Ziele setzen, stellt der Vertrag keine Staatsbeihilfe und keine verbotene Konkurrenzbeschränkung dar);
- Festlegung des **gemeinsamen Netzwerkprogramms**, wobei mit dem Vertrag insbesondere die Rechte und Pflichten der einzelnen Teilnehmer sowie die Art und Weise der Erreichung der gesetzten Ziele vereinbart werden.

2. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages ist, weiters, dass das gemeinsame Programm von einem dazu befähigten Organismus (**z.B. eine Unternehmervereinigung**) **beeidigt** wird.

3. Die Unternehmen können einen gemeinsamen Vermögensfonds oder ein Vermögenskonto, welche beide für die Investitionen des Netzwerkprogramms bestimmt sind, einrichten. Die Einrichtung dieser Konten ist allerdings Voraussetzung für die Geltendmachung nachfolgend angeführter Steuerbegünstigung.

4. Sollte, wie gesagt, das Unternehmen ein wie unter Punkt 3 beschriebenes Vermögensfonds oder -konto eingerichtet haben, kann jeder einzelne Teilnehmer für die Steuerjahre 2010, 2011 und 2012 die Gewinne (maximal in Höhe von Euro 1.000.000,00) in das genannte Konto einbringen. Die geschuldete **Einkommensteuer** wird für den entsprechenden Teil der Gewinne, die in diesem Fond einfließen, **suspendiert** bis die geplanten Investitionen laut Netzwerkprogramm getätigt worden sind. Ab diesem Zeitpunkt, wird die Verminderung der Einkommenssteuer bestätigt.

5. Die Steuerersparnis muss mittels Modell RETI dem Fiskus im Zeitraum vom 2. bis 23. Mai eines jeden Jahres mitgeteilt werden. Der Termin für die Beeidigung dieser Verträge ist heuer mit dem Termin für die Steuererklärung UNICO 2011 zusammengelegt worden und fällt auf den 30. September 2011.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

RA Dr. Gabriela Wieser

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

September 2011

Freitag, 16. September 2011

MwSt. – Abrechnung für August

MwSt. - Absichtserklärung

Montag, 26. September 2011

INTRASTAT – Monatliche Meldung für August

Freitag 30. September 2011

BLACK-List – Monatliche Meldung für
August 2011

